

zum

Entwurf des „Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“

Bundesrat Drucksache 520/12(Beschluss)

18.10.2012

Vorbemerkung

Der Bundesrat hat am 10.10.2012 eine Stellungnahme zum Entwurf des „Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ beschlossen (Bundesrat Drucksache 520/12/Beschluss). Zu diesem Beschluss nimmt der VIK wie folgt Stellung.

Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 3 Nummer 24a und 24b EnWG)

Die Stellungnahme des Bundesrates enthält Änderungsanträge zu den Regelungen zur Kundenanlage. Diese Änderungsanträge werden seitens VIK grundsätzlich begrüßt, soweit sie klarstellender Natur sind. Begrüßt wird insbesondere die Verdeutlichung, dass eine Kundenanlage, die zwar auf einem Betriebsgebiet liegt, aber die in § 3 Nr. 24b EnWG genannte Voraussetzung des „fast ausschließlichen“ Eigentransports nicht erfüllt, dennoch aus anderen Gründen unbedeutend für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Energie sein und also unter § 3 Nr. 24a EnWG (bisherige Fassung) fallen kann.

Widersprochen wird seitens VIK allerdings dem Vorschlag des Bundesrates zu § 3 Nr. 24 a EnWG, soweit er die Formulierung „in der Regel“ enthält. Der Vorschlag des Bundesrates lautet wie folgt:

„Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die sich auf einem Betriebsgebiet befinden, sind **in der Regel** für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Energie unbedeutend, wenn sie fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen dienen.“

Durch die Einführung der Formulierung „in der Regel“ werden Ausnahmespielräume geschaffen, die in der bisherigen Gesetzesformulierung nicht vorhanden waren. Bislang konnte sich der Betreiber einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung, sofern er auch alle anderen Voraussetzungen zur Kundenanlage erfüllte, zumindest mit einer gewissen Rechtssicherheit selbst als Kundenanlage einschätzen, sofern er seine Anlage fast

ausschließlich für den betriebseigenen Energietransport nutzte. Nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen, neuen Formulierung ist nicht ausgeschlossen, dass selbst bei einer Kundenanlage, die nahezu oder sogar 100%ig der betrieblichen Eigenversorgung dient, der Regelfall nicht erfüllt sein soll und Aspekte gegen das Vorliegen einer Kundenanlage vorgebracht werden, die im Rahmen des § 24b EnWG bislang keine Bedeutung hatten.

Damit geht die Formulierung, soweit sie die Worte „in der Regel“ gebraucht, über eine bloß klar stellende Änderung hinaus und könnte in der Praxis als stark tatbestandseinschränkend verstanden werden.

Darüber hinaus indiziert die Formulierung „in der Regel“ weiteren Auslegungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob eine Kundenanlage vorliegt oder nicht und verstärkt damit die schon bestehenden Rechtsunsicherheiten. Die Unternehmen schätzen sich selbst als Kundenanlagen ein, was für sie sowieso mit einer gewissen Rechtsunsicherheit einher geht. Weitere Spielräume und unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen, sind auch unter dem Aspekt der Selbsteinschätzung nicht sinnvoll.

VIK bittet deshalb darum, die Formulierung „in der Regel“ aus dem Änderungsantrag des Bundesrates zu streichen.